

Gerichtspräsident
Bühler

Amthaus Bern, Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 636 32 60
Fax 031 634 50 52
Zwangsmassnahmengericht.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/zwangsmassnahmengerichte

Entscheid

KZM 19 429 P02

Bern, 5. April 2019

Gerichtspräsident Bühler

betreffend Genehmigung des Einsatzes von besonderen technischen Geräten zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Art. 269^{bis} StPO)

in der Untersuchung gegen

, geb.

Staatsangehörigkeit

beschuldigte Person



Straftatbestand

Qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art.
19 Abs. 2 BetmG)

Zielperson

Aktionsname

Anordnende Behörde

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, Staatsanwalt
Thomann

Datum der Anordnung

3. April 2019

Angeordnete Mass-
nahme

Betrieb eines IMSI-Catchers zur Eruiierung der von ,
verwendeten Geräte- bzw. Rufnummern

Dauer

Vom 3. April 2019 bis am 3. Juli 2019

Entscheid:

1. Die von der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, am 3. April 2019 in der Untersuchung gegen _____ angeordnete Betrieb eines IMSI-Catchers zur Eruiierung der von _____ verwendeten Geräte- bzw. Rufnummern wird vom 3. April bis am **2. Juli 2019 genehmigt**.
2. Die Kosten für diesen Entscheid werden bestimmt auf CHF 400.00. Die Kostentragungspflicht wird im Endentscheid festgelegt.
3. Zustellung dieses Entscheids am 5. April 2019 an die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, Staatsanwalt Thomann.

Kantonales Zwangsmassnahmengericht
Der Gerichtspräsident:

Bühler

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 4, Strafrechtsbeschwerde gemäss Art. 80 BGG geführt werden.

Genehmigungsprüfung:**1. Formelles:**

Die sachliche Zuständigkeit des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ergibt sich nach Art. 272 Abs. 1 StPO.

Die örtliche Zuständigkeit des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ergibt sich nach Art. 40 Abs. 1 EG ZSJ.

Die Frist zur Einreichung der Unterlagen gemäss Art. 274 Abs. 1 StPO ist gewahrt.

2. Materielles:

a) Voraussetzungen und Verhältnismässigkeit des Einsatzes von besonderen technischen Geräten zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Art. 269 ff. StPO)

Katalogtat	Qualifizierte Widerhandlungen gegen das BetmG (Art. 19 Abs. 2 BetmG) stellen eine Katalogtat dar (Art. 269 Abs. 2 lit. f StPO).
Tatverdacht	Der Beschuldigte steht aufgrund polizeilicher Observationsergebnisse, Ergebnisse technischer Überwachungsmassnahmen und Aussagen von Drogenabnehmern in dringendem Tatverdacht, seit längerer Zeit Kokainhandel in bedeutenden Mengen zu betreiben. Im Rahmen der am . vom kantonalen Zwangsmassnahmengericht (KZM 19 373) bewilligten Überwachung der Rufnummer sowie Observation des Beschuldigten wurde festgestellt, dass der Beschuldigte im Besitz eines zweiten Mobiltelefons ist. Es wird davon ausgegangen, dass er dieses für die Planung und Abwicklung der Betäubungsmittelgeschäfte verwendet. Für Einzelheiten wird auf das Genehmigungsgesuch der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland vom : samt Beilagen verwiesen.
Schwere der Tat	Im Fokus der Ermittlungen steht der Kokainhandel in bedeutenden Mengen.
Subsidiarität	Andere Abklärungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich.

b) Gesetzliche Beschränkungen und Auflagen

Auswertung	Es dürfen nur Aufzeichnungen ausgewertet werden, die sich in irgend-einem Zusammenhang direkt oder indirekt, offen oder verdeckt auf die
------------	--

	in der Anordnungsverfügung genannten Katalogtaten der beschuldigten Person und allfälliger Dritter beziehen.
Zufallsfunde	Allfällige Zufallsfunde gegen die beschuldigte Person oder Dritte dürfen nur verwertet werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 278 StPO erfüllt sind und die Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichtes vorliegt.
Aktenführung	Aufzeichnungen, die für das Strafverfahren nicht notwendig sind, sind gesondert von den Verfahrensakten aufzubewahren und unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten (Art. 276 Abs. 1 StPO).
Berufsgeheimnis	Informationen, über welche eine in Art. 170 bis 173 StPO genannte Person das Zeugnis verweigern könnte, sind aus den Verfahrensakten auszusondern und sofort zu vernichten. Sie dürfen nicht verwendet werden (Art. 271 Abs. 3 StPO).
Mitteilung	Spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens sind der beschuldigten Person und dem Anschlussinhaber sowie allfällig betroffenen Dritten nach Art. 270 lit. b StPO Grund, Art und Dauer der Überwachung mitzuteilen; es ist ihnen Frist zur Beschwerde nach Art. 393 bis 397 StPO anzusetzen (Art. 279 StPO).
Verlängerung	Im Falle einer Verlängerung ist vor Ablauf der Überwachung ein begründeter Verlängerungsantrag einzureichen, in dem über die bisherigen Ermittlungen zu berichten ist (Art. 274 Abs. 5 StPO).